

Sitzungsvorlage 164/2017

öffentlich

TOP: 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Weißenfels zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Mittlere Saale - Weiße Elster"

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Schkortleben	26.09.2017	
Ortschaftsrat Reichardtswerben	09.10.2017	
Ortschaftsrat Großkorbetha	12.10.2017	
Ortschaftsrat Uichteritz	16.10.2017	
Ortschaftsrat Borau	18.10.2017	
Ortschaftsrat Tagewerben	18.10.2017	
Ortschaftsrat Storkau	26.10.2017	
Ortschaftsrat Langendorf	01.11.2017	
Ortschaftsrat Wengelsdorf	01.11.2017	
Ortschaftsrat Markwerben	06.11.2017	
Ortschaftsrat Burgwerben	07.11.2017	
Ortschaftsrat Leißling	07.11.2017	
Finanzausschuss	08.11.2017	
Stadtrat	16.11.2017	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:					
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl	☐ üpl	☐

aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetver- antwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwor- tlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Die Stadt Weißenfels muss als Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“ Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung an diesen zahlen. Die Stadt hat die Möglichkeit, diese Beiträge auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet liegenden und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umzulegen und macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Aufgrund der Änderungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) ab 01.01.2015 haben die Unterhaltungsverbände dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung zu erstatten (§ 56 a WG LSA). Hierfür erhebt der Unterhaltungsverband ebenfalls einen Beitrag von der Stadt Weißenfels, den diese wiederum auf die Grundstückseigentümer umlegen kann (§ 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA).

Des Weiteren ändert sich die Ermittlung des Erschwernisbeitrages bei der gemeindlichen Umlage der Verbandsbeiträge. Der bisherige Einwohnermaßstab wird von einem grundsteuerbezogenen Faktor abgelöst (§ 56 Abs. 1 Satz 2 WG LSA).

Die diese Änderungen berücksichtigende Satzung wurde am 10.12.2015 beschlossen.

Anlässlich des Beitragsbescheides für das Jahr 2017 vom 27.02.2017 (Anlage 2), der einen Beitrag von insgesamt 125.916,62 Euro auswies, bedarf es einer Festsetzung des geänderten Beitragssatzes in § 7 der Satzung. Um die Umlage im Jahr 2018 rückwirkend für 2017 erheben zu können, muss der geänderte Beitragssatz noch im Jahr 2017 in Kraft treten. Da die Erhebung der Gewässerumlage für das Jahr 2016 noch nicht abgeschlossen ist, muss der in der Satzung bisher ausgewiesene Beitragssatz für das Jahr 2016 bestehen bleiben. Daneben ist der Beitrag für das Jahr 2017 festzusetzen.

Der Beitragsbescheid 2017 weist einen Gesamtbeitrag für die Gewässer 1. und 2. Ordnung aus.

Der Verbandsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und einem Erschwernisbeitrag zusammen. Bei dem Grundbeitrag handelt es sich um einen Flächenbeitrag, der für das Jahr 2017 pro Hektar 9,240834 Euro betrug. Der Erschwernisbeitrag wird einwohnerbezogen erhoben und lag 2017 je Einwohner bei 0,508218 Euro.

Der Erschwernisbeitrag wird im Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes pro Einwohner angegeben, durch die Stadt Weißenfels muss aber eine Umlegung auf die Fläche erfolgen, § 56 Abs. 1 Satz 2 WG LSA.

Der Erschwernisbeitrag entfällt gemäß § 56 WG LSA auf die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Folglich muss für das gesamte Gemeindegebiet ermittelt werden, welche Flächen der Grundsteuer B unterliegen bzw. grundsteuerfrei sind. Diese Ermittlung wurde anhand eines Nutzungsartenkatalogs aus dem Liegenschaftsprogramm vorgenommen und ergab eine Fläche von 28.885.583 m² $\triangleq$ 2.885,0583 ha.

Der Erschwernisbeitrag liegt laut Bescheid bei 20.987,37 Euro. Um den Beitragssatz zu ermitteln, war der Erschwernisbeitrag durch die nicht Grundsteuer A-pflichtige Fläche zu teilen.

Fläche nicht Grundsteuer A:

$20.987,37 \text{ Euro} : 28.885.583 \text{ m}^2 = 0,0007265 \text{ Euro/m}^2 \sim 0,000727 \text{ Euro/m}^2$

$20.987,37 \text{ Euro} : 2.885,0583 \text{ ha} = 7,2745 \text{ Euro/ha} \sim 7,27 \text{ Euro/ha}$

Beispiel für die jährliche Belastung :

a.) Grundstück, für das nur der Flächenbeitrag anfällt:

$6000 \text{ m}^2 = 0,6 \text{ ha} * 9,24 \text{ Euro/ha} = 5,54 \text{ Euro}$

b.) Grundstück, für das der Flächenbeitrag und der Erschwernisbeitrag anfallen:

$5000 \text{ m}^2 = 0,5 \text{ ha} * 9,24 \text{ Euro/ha} = 4,62 \text{ Euro}$

Davon unterfallen 1500 m² nicht der Grundsteuer A

$1500 \text{ m}^2 = 0,15 \text{ ha} * 7,27 \text{ Euro/ha} = 1,09 \text{ Euro} + 4,62 \text{ Euro} = 5,71 \text{ Euro}$

Bischoff
Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Änderungssatzung der Satzung der Stadt Weißenfels zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1- 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Weißenfels zur Umlage des Verbandsbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“
- Anlage 2- Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes für das Jahr 2017
- Anlage 3- Ermittlung des Erschwernisbeitragssatzes